

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 20 (1899)
Heft: 8

Artikel: Die körperlichen Strafen in der Schule : III
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-260501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeitung erscheine. Aber Herr Fritschi wies unser Begehren ab. Was kümmert er sich um Gerechtigkeit, wenn er Gewalt üben kann? Er beweist durch sein Betragen die Notwendigkeit kantonaler Schulblätter, die ihm so sehr verhasst sind, weil er da nicht machen kann, was er will. Auch Vereinsmitglieder finden nicht einmal das Recht, sich im Organ des schweizerischen Lehrervereins zu verteidigen. Die Landvögte und ihre Schlösser sind gefallen. Soll die schweizerische Lehrerzeitung eine neue Zwingburg werden?

Die körperlichen Strafen in der Schule.

III.

Deutschland. *Verfügung der königlichen Regierung in Königsberg vom 14. April 1860.* Ew. u. s. w. tragen wir auf:

a) Die Verfügung vom 2. Juli 1845 den Lehrern durch die Herren Lokalschulinspektoren in den nächsten Konferenzen unter ernster Mahnung zu väterlicher Zucht noch einmal vorhalten zu lassen. Sowohl die in jener Verfügung enthaltenen Gründe der hier in Rede stehenden bedauerlichen Verirrungen der Lehrer, als auch die dort angegebenen Mittel zur Abhülfe sind sorgfältig zu erwägen und zu besprechen. Besonders einzuschärfen aber sind die daselbst getroffenen, selbst schwächerer Einsicht leicht fasslichen Anordnungen zur Verhütung ungebührlicher Züchtigung. Unter diesen heben wir die 3., 5. und 6. hervor. Sie lauten:

- ad 3. Die körperliche Züchtigung, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspektors oder Rektors vollzieht, darf nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Rute in die flache Hand erteilt werden.
- ad 5. Die Erteilung jeder körperlichen Strafe hat der Lehrer in das Klassenbuch — unter Angabe der Gründe und der Beschaffenheit der Strafe — einzutragen.
- ad 6. Alle bedeutenderen Vergehungen dürfen in der Regel nur nach Beratung im Schulvorstande und in Gegenwart des Schulinspektors, oder — in den grösseren Schulen — auf Beschluss der Lehrerkonferenz und im Beisein des Rektors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere, jedoch niemals harte Züchtigungswerkzeuge als die erwähnte Rute zulässig.

Ausserdem ordnen wir infolge mehrfacher Beschwerden nachstehendes an: Das Nachbehalten der Kinder darf auch ferner als zulässiges Strafmittel gelten, aber nach Beendigung des Vormittagsunterrichts niemals so weit ausgedehnt werden, dass Kinder, welche ihr Mittagessen nicht mitgebracht haben, deshalb bis zum Schluss der Nachmittagsschule nüchtern bleiben müssten. Ebenso darf ein Nachbehalten nach Beendigung der Nachmittagsschule nur so lange dauern, dass die Kinder noch bei Tage nach Hause gelangen können. Die Bestimmung ad 5 ist auch hier zu beachten.

b) Ist den Lehrern durch die Lokalschulinspektoren noch besonders protokollarisch eröffnen zu lassen, dass wir — auch ohne vorgängige Beschwerde der Angehörigen — Überschreitungen der eben beregten Anordnungen von jetzt ab mit gesteigerter Strenge mit Strafe zu belegen entschlossen sind, und dass wir deshalb die Herren Lokalschulinspektoren verpflichtet haben, jeden derartigen zu ihrer Kenntnis gelangten Fall bei uns zur Anzeige zu bringen.

c) Die Herren Kreisschulinspektoren, desgleichen die Schuldeputationen haben deshalb den Herren Lokalschulinspektoren aufzugeben, bei ihren Schulrevisionen insonderheit zu ermitteln, ob der oben wörtlich wiederholten 5. Anordnung von den Lehrern nachgelebt, ferner ob irgend einer jener Anordnungen zuwidergehandelt worden, endlich, wenn der letzte Fall eingetreten ist, darüber uns durch die Herren Kreisschulinspektoren oder durch die Schuldeputation Bericht zu erstatten.

In Bezug auf die Anordnung ad 3 bemerken wir noch, dass die den Lehrern selbständig zustehenden Züchtigungen nicht mit dem zusammengeflochtenen Teile der Rute, sondern nur mit den losen Zweigen derselben zu vollziehen sind. Die Lehrer sind auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

d) Auch werden die Herren Lokalschulinspektoren dahin anzuweisen sein, ungesäumt die in den einzelnen Schulen oder Klassen vorhandenen Strafwerkzeuge sich vorzeigen zu lassen und die unerlaubten sofort aus den Schulräumen zu entfernen.

Königliche Regierung.

Abteilung für das Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche evangelische und katholische Herren Kreisschulinspektoren und an sämtliche Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

* * *

England. *Rechtliches Verhältniss von Lehrern und Schülern.*

Über die Strafgewalt des Lehrers enthalten die speciell auf die Schulen bezüglichen Gesetze — die Endowed Schools Act, die Elementary Schools Act und die Welsh Intermediate Act — keine besonderen Bestimmungen, was als ein Beweis für das Vertrauen angesehen werden kann, das im allgemeinen der Lehrer in England beim Publikum geniesst. Es gelten auch in diesem Punkt nur die Grundsätze des allgemeinen öffentlichen Rechtes, wie sie in den richterlichen Entscheidungen zum Ausdruck kommen. Man darf sagen, dass sie im allgemeinen eine gesunde, von zu grosser Weichherzigkeit und von übertriebener Strenge den Schülern und Eltern gegenüber gleich weit entfernte Auffassung der Rechte und Pflichten des Lehrers bekunden. Die Strafgewalt des Lehrers ist danach ein Ausfluss der bereits erwähnten Anschauung, dass der Lehrer als Vertreter der Eltern alle die Rechte, welche diesen dem Kind gegenüber zustehen, dem Schüler gegenüber auszuüben befugt ist, soweit nicht besondere das Gegenteil festsetzende Abmachungen von vornherein getroffen sind. Zu diesen Rechten gehört selbstverständlich das Züchtigungsrecht einschliesslich der Befugnis zur Verhängung von Freiheits- und ähnlichen Strafen. Für die Behandlung der Überschreitung des Züchtigungsrechtes ist das Urteil, das in einem s. Z. viel besprochenen Prozess 1860 gefällt wurde, und seine Begründung typisch. Es handelte sich dabei um die Züchtigung eines Knaben, die zwar durch dessen erwiesenermassen äusserst widersetzliches Benehmen gerechtfertigt und sogar erst auf ausdrückliche Einwilligung des Vaters hin erfolgt, aber in der Leidenschaft so unvernünftig ausgedehnt und mit so brutaler Heftigkeit ausgeführt worden war, dass sie den Tod des Gezüchtigten zur Folge hatte. Das Urteil lautete auf vier Jahre Zuchthaus mit Zwangsarbeit (penal servitude) wegen Totschlages. In der Begründung wurde hervorgehoben, dass körperliche Züchtigung unzweifelhaft zu den Rechten der Eltern wie des Lehrers gehöre, dass sie aber, wenn sie nur zur Befriedigung der Leidenschaft erfolge, oder infolge von augenblicklicher Aufwallung oder aus was für Gründen immer nach Art und Ausdehnung das rechte Mass überschreite, als strafbar betrachtet werden müsse, und, sofern sie Leben und Gesundheit zu schädigen geeignet sei — wozu auch die Anwendung ungeeigneter Instrumente gehöre — unter den Begriff der Körperverletzung, wenn sie aber *thatsächlich* den Tod zur Folge habe, unter den des Totschlages

(manslaughter) falle. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, dass, wo mildernde Umstände nicht geltend gemacht werden können, eine übertriebene Züchtigung mit tödlichem Ausgang als Mord (murder) behandelt wird. Dass übrigens die Begriffe „ungeeignetes Instrument“ und „unmässige Züchtigung“ im einzelnen doch eine verschiedene Auffassung zulassen, zeigt u. a. ein Fall, in welchem ein Lehrer, weil er einen Knaben mit dem Stock auf die Hand geschlagen hatte, verurteilt, von der nächsten Instanz aber freigesprochen wurde, weil eine derartige Züchtigung durch keine gesetzliche Bestimmung als unerlaubt bezeichnet sei. Dass das Züchtigungsrecht des Lehrers sich auch auf das Verhalten des Schülers auf dem Schulwege erstreckt, ist ebenfalls durch richterlichen Entscheid festgestellt worden. Anders als mit dem Züchtigungsrecht verhält es sich mit dem Recht der gewaltsamen Entfernung eines Schülers aus einer Anstalt. Hier kommt nicht der Grundsatz der Übertragung der Rechte der Eltern auf den Lehrer, sondern lediglich der Begriff des Kontraktes in Betracht. Für jeden Kontrakt gilt das Prinzip, dass der eine Teil zur Kündigung dann unbedingt berechtigt ist, wenn die volle Durchführung der Kontraktsbestimmungen durch den anderen unmöglich gemacht wird. Der Schüler, der in diesem Falle mit dem Vater identifiziert wird, hat kontraktlich die Verpflichtung zu gutem Verhalten übernommen. Sobald der Lehrer nachweisen kann, dass der Schüler diese Verpflichtung wirklich in einer Weise verletzt hat, die ihm, dem Lehrer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich macht, gilt die Entfernung des Schülers aus der Anstalt als durchaus gerechtfertigt. Zu solchen Verletzungen gehören im allgemeinen hauptsächlich Vergehungen wider die Disciplin, mag es sich nun um ein einzelnes, besonders schweres Delikt handeln oder um eine *Wiederholung* solcher an sich unbedeutender Überschreitungen der Schulgesetze und Verstösse gegen Sitte und Ordnung, deren *einmaliges* Vorkommen die Ausschliessung nicht rechtfertigen würde. In diesem Punkt bietet das rechtliche Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern viele Analogien zu dem zwischen Herrschaft und Dienstboten dar. Das Recht der Entfernung aus der Anstalt ist deshalb mehr beschränkt als das Züchtigungsrecht, weil der Missbrauch des ersteren schlimmere Folgen für die Betroffenen herbeizuführen geeignet erscheint als der des letzteren.